

Besondere Geschäftsbedingungen der BayWa AG zu Smartes Düngemanagement RAPS

Die nachstehenden besonderen Geschäftsbedingungen der BayWa AG („Unternehmen“) sind Bestandteil des Vertrages Smartes Düngemanagement RAPS. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners („Kunden“) gelten nicht, auch wenn das Unternehmen ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Gegenstand des Vertrages. Der Kunde beauftragt das Unternehmen mit der Erstellung von Karten (N-Aufnahmen) von vom Kunden definierten Flächen, die im Produkt „N-Basic“ die Stickstoffaufnahme der Pflanzen über den Winter darstellen (N-Basic Paket). bzw. im Produkt „N-Professional“ über die Auswertung und Kombination der N-Aufnahmen zu einer Applikationskarte, dem Kunden teilflächenspezifische Düngeempfehlungen gibt (N-Professional).

Zur Erfüllung wird das Unternehmen einen oder mehrere Subunternehmer einschalten. Die Leistung ist jeweils auf ein Erntejahr beschränkt.

2. Leistungen des Unternehmens.

2.1. N-Basic Paket: Der Kunde beauftragt das Unternehmen mit der Bereitstellung von satellitengestützt ermittelten Karten für vom Kunden vorab definierten Flächen (N-Aufnahme). Die Karten stellen teilflächenspezifisch die Stickstoffaufnahme der Pflanzen über den Winter dar. Sie können so als erster Schritt zur Verbesserung der Düngemittelverteilung auf der spezifischen Teilfläche verwendet werden. Es stehen die Formate .jpg oder .pdf oder auf Anfrage iso.xml zur Verfügung. Zur Klarstellung: Es handelt sich hierbei nicht um eine Applikationskarte. Die weitere Raps-Düngeplanung muss vom Landwirt alleine durchgeführt werden, allerdings wird dem Landwirt als Hilfestellung eine Dünge-Beratungsmatrix zur Verfügung gestellt.

2.2 N-Professional Paket: Das N-Professional Paket enthält alle technischen Leistungen des N-Basic Pakets. Zusätzlich wird eine Basiskarte erstellt, die beständige relative Biomasseunterschiede darstellt. Zudem wird die N-Aufnahme in Kombination mit der Basiskarte und unter Berücksichtigung eines Pflanzenwachstumsmodells in die tatsächlich zu verwendende Düngermenge übersetzt. Das Ergebnis wird dem Kunden in Form einer für alle gängigen Systeme verwendbaren Applikationskarte geliefert. Diese werden dem Kunden zu den mitgeteilten Zeiten per E-Mail zur Verfügung gestellt.

3. Weisungsfreiheit. Das Unternehmen unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Kunden.

4. Pflichten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Unternehmen bzw. vom Unternehmen beauftragten Subunternehmern die Schläge per Shape-Datei (Schlagkonturen) mitzuteilen, auf denen die Stickstoffaufnahme über den Winter gemessen werden soll und weitere Schlaginformationen, die für die erfolgreiche Durchführung der Dienstleistung benötigt werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde für das N-Professional Paket die Werte der Düngebedarfsermittlung kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5. Auftrags Erfüllung, Nacherfüllung. Die Leistungen des Unternehmens gelten als erfüllt, sobald der Kunde innerhalb des festgelegten Zeitraums die gebuchten Leistungen gem. Nr. 2 erhalten hat. Werden vom Kunden bei der vertraglich festgelegten Leistung berechnete Mängel beanstandet, so ist das Unternehmen zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt.

6. Vergütung, Fälligkeit. Das Unternehmen legt die Vergütung für den Service für jede Anbauperiode fest. Wird eine Vergütung vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

7. Vertragsdauer und Kündigung. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Beauftragung durch den Kunden und endet mit Auslieferung des bestellten Produkts.

8. Gewährleistung. Das Unternehmen gewährleistet für das Produkt N-Basic (einfache Karte) die mangelfreie Erstellung der Karte.

Für das Produkt N-Professional gewährleistet das Unternehmen die mangelfreie Erstellung der Applikationskarte, sowie deren Verwendbarkeit in allen gängigen Düngemanagementprogrammen. Ein geringerer Verbrauch von Düngemitteln oder höherer Ertrag bzw. Ölgehalt der Pflanzen können aufgrund der Vielzahl von Einflussfaktoren nicht gewährleistet werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Ergebnisse, die sich aufgrund des Einsatzes der Beratungsmatrix ergeben konform mit den Vorgaben aus der Düngemittelverordnung sind. Es obliegt daher dem Kunden die Ergebnisse abzugleichen. Im Zweifel gehen die Vorgaben aus der Düngemittelverordnung vor.

9. Haftung. Das Unternehmen haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insb. des Produkthaftungsgesetzes, bei Übernahme einer Garantie für einen Leistungserfolg oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet das Unternehmen darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten jedoch nicht über den branchenüblichen, zu erwartenden Schaden, der hier auf einen Betrag von 5.000,- Euro festgelegt wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht.

10. Datenschutz, Weitergabe von Daten zur Vertragserfüllung. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist BayWa AG, Arabellastr. 4, 81925 München, Tel.: 089/9222-0, E-Mail: info1@baywa.de. Die BayWa verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung von Bestellungen sowie für die Optimierung von internen Produktionsprozessen, zum Zwecke der Produktentwicklung sowie für Marketingzwecke. Diese Daten dürfen auch nach Vertragsbeendigung aufgrund unseres berechtigten Interesses Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO weiter gespeichert und genutzt werden. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt, eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU ist nicht beabsichtigt. Empfänger der Daten sind IT- und Service-Dienstleister (s.u.) und Zustellunternehmen zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie Auskunftsteile (z. B. Schufa) zum Zwecke von Bonitätsprüfungen für den Fall, dass das Unternehmen zur Vorleistung verpflichtet ist (z. B. Kauf auf Rechnung, Lastschriftzug). Das Unternehmen bedient sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen Subunternehmern, insbesondere der FarmFacts GmbH, Rennbahnstraße 9, 84347 Pfarrkirchen sowie die Vista Geowissenschaftliche Fernerkundung GmbH, Gabelsbergerstraße 51, 80333 München. Die zur Erbringung dieser Leistungen notwendigen Daten gibt das Unternehmen an den jeweiligen Subunternehmer weiter. Jegliche externe Kommunikation der notwendigen Daten findet stets in anonymisierter Form statt, die keine Rückschlüsse auf den Kunden gestattet. Das Unternehmen verpflichtet die Subunternehmer, erhaltene Daten nach Abschluss der Leistungen zu löschen, es sei denn, der Kunde hat der dauerhaften Speicherung und Verwendung ausdrücklich zugestimmt. Ein darüberhinausgehender Datenaustausch erfolgt nicht. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO).

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Kunden besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter www.baywa.de/datenschutz bereitgehalten.

11. Ankündigungsfrist für den Einzug von SEPA-Lastschriften. Nimmt der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens einen Werktag vorher angekündigt. Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen wird einmal jährlich angekündigt.

12. Aufbewahrungspflicht. Bezieht der Kunde eine Werkleistung oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück und ist er nicht Unternehmer oder verwendet er diese als Unternehmer für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er nach § 14b Abs.1 Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnungen bis zum Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

13. Lieferdatum. Das Lieferdatum entspricht dem Rechnungsdatum, soweit in der Rechnung nicht anders angegeben.

14. Abtretung. Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Abtretung von Rechten an Dritte ohne Zustimmung des Unternehmens nicht gestattet.

15. Aufrechnung. Der Kunde kann nur mit einer Forderung aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, die Forderung resultiert aus demselben vertraglichen Verhältnis.

16. Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Von dieser Rechtswahl ausgenommen ist zwingend außerhalb Deutschlands anwendbares Verbraucherschutzrecht. Vertragssprache ist deutsch. Für Streitigkeiten unter Kaufleuten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die handelnde Betriebsstätte des Unternehmens ihren Sitz hat.